Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 5288.) Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

haben das für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß von Königsberg und Memel, bestehende Reglement vom 22. August 1853. und gleichzeitig das für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen bestehende Reglement vom 29. April 1838. nebst den Zusatz-Verordnungen vom 14. November 1845. und 22. August 1853. einer neuen Revision, unter Zuziehung der Deputirten der sämmtlichen assoziirten Städte, unterwerfen lassen, und verordnen nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen, unter Genehmigung der von den Deputirten beschlossenen Vereinigung der beiden Sozietäten in eine einzige Sozietät und unter Aufhebung der oben gedachten Reglements und Zusatz-Verordnungen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern Folgendes:

§. 1.

Umfang und Zweck der Sozietät.

Diese Sozietät umfaßt die sämmtlichen Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel, und tritt, unter Uebernahme aller Rechte und Verbindlichkeiten, soweit sie nicht durch dieses Reglement abgeändert werden, an die Stelle der beiden bisherigen getrennten Sozietäten für den gedachten Umfang.

Der Zweck derselben ist auf die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und es wird also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1860.

jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Stempel-, Sportel- und Portofreiheit.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Correspondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen, sowie die Quittungen über empfangene Brandentschädigung, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, jedoch mit Ausschluß der baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung S. 621.) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Ebenso soll der Sozietät die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuersozietäts-Sachen" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesendet werden. Privatpersonen und einzelnen Interessenten aber kommt die Portofreiheit nicht zu Statten; sie müssen daher sowohl ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren, als auch das Porto für die an sie ergehenden Schreiben entrichten.

§. 3.

Gegenstand der Versicherung.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude aufnehmen, welche innerhalb derjenigen städtischen Gemeindebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt. Unter dem Worte: „Gebäude" werden Baulichkeiten jeder Art und Bestimmung, einschließlich der Zäune und Bewehrungen, verstanden.

§. 4.

Ausnahmen.

Es sollen jedoch:

Pulvermühlen und Pulverniederlagen, Zuckersiedereien und Cichorienfabriken, Glas- und Schmelzhütten, Brachstuben,

Schmieden, Eisen- und Kupferhämmer und Hochöfen ohne Bedachung von Stein oder Metall,

Stück-

Stückgießereien und Münzgebäude, Schwefel- und Salpetersiedereien, Terpentin- und Firnißfabriken, Theeröfen, Holz-, Soda-, Blausäure- und Salzsäurefabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold, Glockengießhäuser und Laboratorien der Apotheker, welche nicht allein zum Zwecke der Apotheke dienen,

Alaun-, Kienruß-, Feuerzeug-, Schießbaumwolle-, Parafin-, Zündhütchenfabriken,

Gypsbrennereien, Kalköfen, Kiensaamendarren,

Papierfabriken mit Trocknerei durch Ofenheizung,

endlich alle andere, den vorstehenden Gebäuden gleichzustellende Anlagen,

wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

Solche Laboratorien, die nur zum Zwecke des Apothekers dienen, können aufgenommen werden.

§. 5.

Die Bestimmungen des §. 4. beziehen sich jedoch nicht auf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer solcher Fabriken oder Anstalten und ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den vorgedachten Gebäuden in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 6.

Sonstige Ausschließung von der Versicherung.

Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen dann nicht aufgenommen und müssen von der ferneren Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt, oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerthes herabgesunken ist.

§. 7.

Die Sozietäts-Direktion erhält das Recht, aus Gründen, worüber sie lediglich den ihr vorgesetzten Staatsbehörden (§. 107.) Rechenschaft zu geben schuldig ist, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu versagen und einzelne Assozirte nach dem Ausspruche der Repräsentanten von der ferneren Versicherung auszuschließen.

Ein aus den in den vorstehenden Paragraphen bemerkten Gründen verfügter Ausschluß tritt nöthigenfalls ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit, doch hat ein solcher Ausgeschlossener auch den Beitrag für die Versicherung nur bis zu dem Tage des Ausscheidens nach Verhältniß der Zeit zu leisten, und das Mehrgezahlte muß ihm erstattet werden.

§. 8.

Modus der Versicherung.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 9.

Versicherungsfreiheit.

Es besteht keine Zwangsverpflichtung zur Versicherung bei dieser Sozietät.

§. 10.

Bedingungen.

Es darf aber kein Gebäude, welches anderswo schon zu irgend welchem Betrage versichert ist, bei der Sozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein bei der letzteren bereits versichertes Gebäude auf irgend eine andere Weise nochmals, weder ganz noch zum Theil, versichert werden. Auch dürfen die Gebäude einer und derselben Besitzung nicht bei verschiedenen Sozietäten versichert werden, mit Ausnahme des Falles, daß die anderwärts zu versichernden Gebäude nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements zur Aufnahme bei der Sozietät überhaupt nicht geeignet sind.

§. 11.

Findet es sich, daß ein bei der Sozietät versichertes Gebäude auch noch bei einer anderen Gesellschaft versichert ist, so wird dasselbe bei der ersteren sofort gelöscht, ohne daß dem Versicherten ein Erlaß oder eine Erstattung der Beiträge des laufenden Halbjahres zu Theil wird.

Im Fall einer doppelten Versicherung hat der Magistrat, sobald er davon Kenntniß erhalten, jederzeit der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, damit diese prüfe, ob Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorhanden sei.

§. 12.

Wenn ein doppelt versichertes Gebäude durch Brand beschädigt oder vernichtet wird, so geht der Versicherte für seine Person der ihm sonst aus der Feuersozietät zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Feuerkassenbeiträge bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erlitte.

§. 13.

Der Versicherte muß von der Versicherung seines Mobiliars in den

bei der Sozietät versicherten Gebäuden, sobald dieselbe erfolgt, dem Magistrate Behufs Anzeige bei der Sozietätsdirektion bei Vermeidung einer zur Sozietätskasse fließenden Strafe von 1 bis 50 Rthlrn. Anzeige machen.

§. 14.

Anfang der Versicherung.

Der Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche zulässig ist, darf zu jeder Zeit stattfinden, doch wird der Beitrag stets von dem ersten Tage des Eintrittsmonats ab bezahlt.

Die rechtliche Gültigkeit der Versicherung oder Erhöhung beginnt von der Mitternachtsstunde, welche auf den Tag folgt, an welchem der nach den Bestimmungen dieses Reglements vollständig eingerichtete und begründete Versicherungsantrag von dem Magistrate unter der Adresse der Direktion zur Post gegeben worden ist.

Auch wenn die Direktion noch Ausstellungen in Betreff der Höhe der Versicherungssumme zu machen haben sollte, ist die Versicherung oder Erhöhung nichtsdestoweniger von dem gedachten Zeitpunkte ab gültig, jedoch nur auf diejenige Summe, welche reglementsmäßig hat bestätigt werden können.

Ueber die Einreichung und Absendung des Versicherungsantrages muß dem Versicherten auf Verlangen innerhalb drei Tagen eine Bescheinigung ertheilt werden. Wenn ein Gebäude aus der Versicherung ausscheidet, sowie bei Heruntersetzung der Versicherungssumme, sind die Beiträge für das laufende Halbjahr unverkürzt zu zahlen.

§. 15.

Höhe der Versicherung.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Als nicht zerstörbar sind nur die unter der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller zu erachten.

Windmühlen dürfen nur mit zwei Dritteln des Werthes versichert werden.

§. 16.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 15.) hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet sein.

Wenn nur einzelne Gebäudetheile und nicht das ganze Gebäude versichert werden, sind jene speziell anzugeben.

 §. 17.

§. 17.

Gebäudebeschreibung.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, es genügt eine möglichst genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 18.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach dem hier beigefügten oder einem mit Genehmigung des Ober-präsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Schema eingerichtet, und diese Schemata durch den Magistrat jedem Interessenten auf Begehr in so vielen leer gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Exemplaren, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät zugestellt, oder aber danach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben durch den Magistrat ausgefüllt werden.

§. 19.

Die Gebäudebeschreibung muß in drei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Magistrate beglaubigt und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nach dem vom Magistrate eingenommenen Augenscheine im Wesentlichen richtig sei, auch die in derselben begehrte Versicherungssumme den desfalls gegebenen Bestimmungen (§§. 15. und 16.) nach den im §. 22. aufgestellten Begriffen muthmaaßlich entspreche.

§. 20.

Falsche Angaben.

Ist durch falsche Angaben in der Gebäudebeschreibung die Aufnahme in eine geringer besteuerte Klasse erfolgt, als in welche die Versicherung gehört, so trifft den Versicherten, wenn dies vor dem Brande zur Kenntniß der Direktion kommt, eine Konventionalstrafe von 1 bis 50 Rthlrn. und, wenn dies erst nachher der Fall ist, eine solche im Betrage von 5 bis 200 Rthlr.

Diese Strafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 21.

Taxirung.

Nur wenn der Magistrat das Attest (§. 19.) zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherungssumme nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herab-

herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

Jedoch soll die Direktion auch außer dem hier bezeichneten Falle berechtigt sein, die Aufnahme einer Taxe des zu versichernden Gebäudes anzuordnen, wenn sie dies für nöthig hält.

§. 22.

In diesen Fällen muß entweder von einem vereideten Baubeamten oder von zwei, zu diesem Behuf besonders zu verpflichtenden, sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstgemäßer Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Versicherungsnehmer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Die in der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller bleiben dabei, als nicht durch Feuer verletzbar, ausgeschlossen. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehender Bestimmung festgestellter Werth in demselben Verhältnisse gekürzt wird, in welchem der Werth der Materialien in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

Dieser Reduktion bedarf es aber nicht bei Gebäuden, die sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden.

Die Kosten der Abschätzung werden von dem Versicherungsnehmer getragen, wenn eine Ermäßigung der Versicherungssumme bis zur Hälfte der Differenz zwischen seiner Werthangabe und der Schätzung der Sozietät oder darüber erfolgt; im anderen Falle fallen die Kosten der Sozietät zur Last.

§. 23.

Ueber die durch diese Taxe festgestellte Werthssumme hinaus, und nachdem dieselbe auf die zunächst geringere, durch 10 theilbare Summe herabgesetzt worden, ist schlechterdings keine Versicherung zulässig.

§. 24.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 15. ff. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung, ist noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe.

 Da-

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern hat, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern.

§. 25.

Revisionen.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen und, falls sich der Versicherte der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur bis auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

§. 26.

Aenderung des Versicherungsbetrages.

In der Regel kann Jeder, nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 15. dieses Reglements, die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herabsetzen lassen. Derjenigen nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig den Gebäudebesitzern, als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten), ein Widerspruchsrecht zu. Die Wirkung derselben tritt sofort ein, nachdem die Direktion den Betheiligten davon benachrichtigt hat, und mit dem Ende des Halbjahres, in welchem die Herabsetzung erfolgt, wird danach auch der Beitrag bemessen.

§. 27.

Ordentliche und außerordentliche Beiträge.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in

ordent-

ordentliche und außerordentliche unterschieden, welche beide zur Bestreitung aller Ausgaben der Sozietätskasse bestimmt sind. Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen sich die Beiträge beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§§. 29. ff.) ein= für allemal festgestellt und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden.

Außerordentliche Beiträge werden nur dann ausgeschrieben, wenn die Summe der ordentlichen Beiträge und der disponible Reservefonds (§. 96.) zur Erfüllung aller der Sozietätskasse obliegenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen. Die Höhe derselben ergiebt der Bedarf. Soweit es thunlich, müssen dieselben stets in bestimmten Quoten der ordentlichen Beitragssätze ausgeschrieben werden.

§. 28.

Zahlungszeit und Rückstände.

Die Einzahlung der ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr erfolgt in zwei Hälften, deren erste in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April, deren zweite in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober zu entrichten ist.

Die nach Ablauf dieser Fristen verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Anmahnung der Restanten exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

Sollten die mit dem Beginn des Halbjahres für die Versicherung eines Gebäudes einzuzahlenden ordentlichen Beiträge am Schlusse des nächstfolgenden Halbjahres noch unberichtigt sein, so ist die Direktion befugt, ohne Weiteres das Gebäude mit dem Anfange des dritten Semesters in dem Kataster zu löschen.

Dasselbe kann geschehen, wenn die außerordentlichen Beiträge nach dem in der Ausschreibung bestimmten Termine länger als ein ganzes Jahr im Rückstande bleiben.

Es ist der Direktion gestattet, unter besonderen Umständen dem Eigenthümer eine weitere Befristung zu bewilligen, indeß darf dieselbe einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 29.

Klassifikation der Gebäude.

Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Lage und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es bestehen in der Sozietät sechs Klassen, jede mit zwei Unterabtheilungen, und es gehören:

zur I. Klasse

massive Kirchen mit feuersicherer Bedachung;

zur II. Klasse

sonstige Gebäude mit massiven Ringmauern und Giebeln und mit feuersicherer Bedachung;

zur III. Klasse

Gebäude mit massiven Ringmauern und feuersicherer Bedachung, jedoch einzelnen Holztheilen im Aeußern;

zur IV. Klasse

Gebäude mit Ringwänden von Fachwerk oder Holz, mit feuersicherer Bedachung;

zur V. Klasse

Gebäude ohne feuersichere Bedachung;

zur VI. Klasse

Salzkothen, Spiegelfabriken, Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, Ziegeleien, Aschbrennereien und Theater, desgleichen Wind- und Schneidemühlen, Malzdarren ohne Gewölbe und eiserne Gitter.

In welche Unterabtheilung jeder Klasse ein Gebäude zu setzen ist, hängt davon ab, ob es isolirt liegt oder nicht.

Ersteres ist anzunehmen, wenn Gebäude

der	I. und	II.	Klasse	3	Ruthen,
=	III. =	IV.	=	6	=
=	V. =	VI.	=	12	=

von den nächststehenden Gebäuden entfernt sind.

Ueberall werden Gebäude, die, in ununterbrochenem Zusammenhange gebaut, unter einem Dache liegen, als ein Ganzes behandelt und nach dem Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt.

Wird durch die Benutzung eines Gebäudes dessen Feuergefährlichkeit mehr als gewöhnlich erhöht, so wird es in diejenige höher besteuerte Klasse gesetzt, welche auf die folgt, in welcher es, abgesehen hiervon, nach Bauart und Lage seine Stelle erhalten haben würde.

Dies wird hauptsächlich dann anzunehmen sein, wenn zu einem Gewerbsbetriebe eine dauernde, insbesondere bedeutende Feuerung erforderlich ist, oder wenn in dem Gebäude leicht feuerfangende Materialien in größerer Menge verarbeitet werden, oder wenn der Gewerbsbetrieb in der Regel auch die Nächte hindurch fortgesetzt wird.

Das Angeführte findet ferner Anwendung, wenn die Feuerungen nicht völlig sicher und dauerhaft sind.

Unter Umständen und bei größerer Nähe feuergefährlicher Gebäude können solche, in denen leicht feuerfangende Materialien in erheblicher Menge aufbewahrt werden, deshalb ebenfalls in eine höher besteuerte Unterabtheilung versetzt werden; doch sind in dieser Hinsicht Produkte der Landwirthschaft nicht zu den leicht feuerfangenden Materialien zu zählen.

Gebäude, welche nach Obigem der dritten Klasse angehören würden, sind zur zweiten oder vierten Klasse zu zählen, wenn sie sich der einen oder der anderen durch ihre Bauart in hohem Grade nähern.

Wenn Gebäude überhaupt nicht genau in eine der sechs Klassen passen und nicht nach §. 4. überhaupt von der Versicherung ausgeschlossen sind, soll es von dem Ermessen der Direktion abhängen, in welche Klasse dieselben zu zählen sind. Massive Bewehrungen sind in die erste Klasse, dergleichen von Fachwerk oder Holz aber in die vierte Klasse zu rechnen.

Abbauten, die von der Stadt mindestens 600 Fuß und von anderen Abbauten mindestens 300 Fuß entfernt sind, sollen für isolirt gelten, wenn die dazu gehörigen Gebäude auch unter einander nach obigen Bestimmungen nicht isolirt liegen.

§. 30.

Ueber die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, hat auf das Gutachten des betreffenden Magistrats die Direktion zu bestimmen.

Dem Eigenthümer ist von dem Magistrat das Resultat des abgegebenen Gutachtens sogleich, damit er seine Rechte bei der Direktion vor der Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber die Entscheidung der letzteren bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn diese über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft giebt, so kann solche von dem Versicherungsnehmer oder von der geeigneten Behörde auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 31.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 110.) der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 32.

Die Bestimmung der Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten Monate nach Beendigung desselben in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen. Die Erklärung hierüber ist innerhalb drei Tagen nach der Bekanntmachung der Bestimmung der Direktion schriftlich oder zum Protokolle bei dem Magistrate abzugeben, und die Gültigkeit der Versicherung bleibt alsdann ausgesetzt bis zur Mitternachtsstunde nach dem Tage, an welchem der erneute Antrag auf Versicherung unter der Adresse der Direktion zur Post gegeben ist (§. 14.).

§. 33.

Klassenbeiträge.

Der ordentliche jährliche Beitrag wird hiermit:

in der I. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf		3 Sgr.	4 Pf.
b) für nicht isolirte Gebäude auf		4 =	2 =
in der II. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf		5 =	— =
b) für nicht isolirte Gebäude auf		5 =	10 =
in der III. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf		7 =	6 =
b) für nicht isolirte Gebäude auf		8 =	4 =
in der IV. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf		10 =	— =
b) für nicht isolirte Gebäude auf		12 =	6 =
in der V. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf	1 Rthlr.	— =	— =
b) für nicht isolirte Gebäude auf......	1 =	10 =	— =
in der VI. Klasse			
a) für isolirte Gebäude auf	1 =	15 =	— =
b) für nicht isolirte Gebäude auf......	2 =	— =	— =

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerthes bestimmt.

§. 34.

Revision des Reglements.

Nach fünf Jahren, wenn die Verhältnisse es nicht schon früher erforderlich machen, und später von fünf zu fünf Jahren soll wiederholt eine Revision des Reglements, insbesondere wegen der Klasseneintheilung und Beitragssätze stattfinden, und bei der nächsten Revision auch die Frage von Neuem berathen werden, ob nicht die Vereinigung der Städtesozietäten mit den ländlichen Sozietäten angemessen erscheint. Bei den künftigen Reglementsrevisionen wird die Sozietät durch funfzehn Deputirte vertreten, welche mit eben so vielen Stellvertretern von den assoziirten Gebäudebesitzern in funfzehn Bezirken gewählt werden. Die Eintheilung der Bezirke erfolgt nach Verhältniß der Versicherungswerthe durch die Direktion und die Repräsentanten. In denjenigen Wahlbezirken, zu welchen mehrere Städte gehören, wählt jede Stadt einen Wahlmann, und die vereinigten Wahlmänner wählen einen Deputirten und Stellvertreter.

Die Deputirten erhalten 3 Rthlr., die Wahlmänner 2 Rthlr. Diäten. Die Reisekosten werden mit 15 Sgr. pro Meile vergütet.

§. 35.

§. 35.

Nachträgliche Veränderung der Gebäudeklasse.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage vorgenommen, oder eine solche veränderte Benutzung desselben begonnen wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse oder Unterabtheilung nach sich ziehen würde (§. 29.), so ist der Versicherte verpflichtet, dem betreffenden Magistrat innerhalb Monatsfrist Anzeige zu machen und sich der aus einer solchen baulichen Veränderung oder veränderten Benutzung reglementsmäßig folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 36.

Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so trifft den Versicherten im Falle der Entdeckung vor dem Brande eine Konventionalstrafe von 1 bis 50 Rthlrn. und im Falle der Entdeckung nach dem Brande eine gleiche Strafe von 5 bis 200 Rthlrn. Die höheren Beiträge müssen außerdem vom Anfange des laufenden Jahres ab entrichtet werden.

In diesem, wie in den §§. 13. und 20. gedachten Fällen hat der Versicherte gegen seinen etwa schuldigen Vorbesitzer den Regreß. Auch kann er sich von der Strafe ganz befreien, wenn er innerhalb drei Monaten nach dem Besitzantritte die straffällige Handlung oder Unterlassung seines Vorbesitzers bei der Sozietäts-Direktion zur Anzeige bringt, vorausgesetzt, daß diese nicht schon vorher davon Kenntniß erhalten hat.

§. 37.

Brandschadentaxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 38.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 39.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die

die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher Theil des Werthes, nach dem im §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 40.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 17. ff.) oder die vorhandene Taxe (§§. 22. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 41.

Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb drei Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat er blos eine Verhandlung aufzunehmen, durch welche dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so müssen bei der Schadensbesichtigung zwei sachverständige Baugewerksmeister oder ein vereideter Baubeamter zugezogen, und von diesen die Abschätzung des Schadens nach §§. 37. bis 40. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. Nur in minder schwierigen Fällen und mit Zustimmung des Beschädigten kann Ein Baugewerksmeister genügen.

Der Versicherte hat diese amtliche Einschreitung aber nicht abzuwarten, sondern dem Magistrate sofort nach dem Brande, oder doch längstens acht Tage nachher, bei Verlust des Rechts auf die Entschädigung, von dem Brandschaden Anzeige zu machen, es sei denn, daß in dieser Zeit die Besichtigung des Schadens durch den Magistrat bereits stattgefunden hat.

Der Versicherte ist bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht, und wenn sie nicht schon ein- für allemal vereidet sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

Beantragt der Beschädigte die Aufnahme oder Revision einer Taxe durch einen vereideten Baubeamten, oder die Zuziehung eines zweiten Baugewerksmeisters in Fällen, wo die katasterführende Behörde dies nicht für erforderlich erachtet, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§. 42.

Bei dieser Verhandlung (§. 41.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements

ments angehende Gegenstände bekannt ist, zu Protokoll verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

§. 43.

Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ermittelte Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 44.

Bei vorsätzlicher Brandstiftung.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte für nicht schuldig befunden, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Falle der Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 45.

Bei fahrlässiger Brandstiftung.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten erstenfalls in seinen Handlungen, anderenfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 46.

Regreß.

Ob und inwieweit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 47.

Brandschäden im Kriege.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Befehlshabers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 48.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken, und also mit kriegsmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operanen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 49.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 50.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 51.

Beschädigungen, die den Feuerschäden gleich zu stellen.

Ebensowenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht werden, noch auch solche, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Pulver- oder andere Explosionen, durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 52.

Partialschäden.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als die versicherten Gebäudetheile nach §. 39. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 53.

Totalschäden.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwaigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 54.

Räumung der Brandstelle.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten und eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht die kompetente Behörde (§. 41.), nachdem sie von der Beschädigung Kenntniß genommen, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder

oder die Abschätzung der Schadenquote (§§. 38. und 39.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 55.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung erfolgt, falls nicht etwa dem Beschädigten von der Wiederherstellung Dispensation ertheilt wird, in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte baldmöglichst und längstens in zwei Monaten nach dem Brandschaden, die zweite aber, sobald die erste zur Herstellung des Gebäudes verwendet und der Nachweis darüber geführt ist.

§. 56.

Bei Partialschäden, die die Hälfte des Versicherungsbetrages nicht erreichen, wird die Entschädigung in einer Rate binnen längstens zwei Monaten nach dem Brande gezahlt.

§. 57.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung der Vergütungsgelder prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von den gedachten Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 58.

Empfänger der Zahlung.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist immer der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 59.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen die Lokalbehörde auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 60.

Folge des Brandunglücks in Beziehung auf die Fortdauer des Versicherungsvertrages.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahres, in welchem der Brand statthatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 61.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich der Versicherungsvertrag nicht unterbrochen; es muß jedoch nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 17. bis 24. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls danach berichtigt werden.

§. 62.

Wenn demnach inzwischen (§. 61.) das in der Wiederherstellung begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll die Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungssumme für diejenigen Gegenstände, welche bereits als in den Bau verwendet oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, gewährt, in dem nach Maaßgabe der §§. 38. 39. ff. festzustellenden Verhältnisse geleistet werden.

§. 63.

Wiederaufbau.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Grundstück, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hat, wieder herzustellen, sowie die Vergütungsgelder lediglich zum Wiederaufbau zu verwenden und nur unter dieser Bedingung auf deren Auszahlung Anspruch.

Abgebrannte Privatgebäude müssen in der Regel binnen 5 Jahren, abgebrannte öffentliche Gebäude aber binnen 10 Jahren vom Tage des Brandes ab auf dem Hypotheken-Areale, wozu die Brandstelle gehört, wieder aufgebaut werden. Wird der Wiederaufbau in diesen Fristen nicht ausgeführt, so soll die

die Direktion der Feuersozietät berechtigt sein, die Brandschadenvergütung unter definitiver Verausgabung bei ihrer Kasse den betreffenden Städten zur weiteren Nutzung mit der Wirkung zu überweisen, daß der Empfangsberechtigte sich ferner nicht mehr an die Sozietät, sondern nur an die Kämmerei-Kasse wegen seiner Befriedigung halten, auch von der Kämmerei bis dahin, daß seine Forderung reglementsmäßig zahlbar wird, keine Zinsenzahlung fordern kann.

Insofern ein abgebranntes Grundstück noch vor dem Ablauf der obigen Fristen auf Grund des §. 48. Titel 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts der Kämmerei zugeschlagen wird, ist die zu demselben gehörige Brandschadenvergütung sofort der Kämmereikasse zur beliebigen Benutzung zu zahlen und bei der Sozietätskasse definitiv zu verausgaben.

§. 64.

Dispensation.

Insofern aber die Regierung aus polizeilichen oder anderen Rücksichten die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt, oder auf der alten Baustelle, oder auf dem Grundstücke, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehört hat, untersagt, darf die Vergütung nicht vorenthalten werden.

Der Regierung bleibt auch vorbehalten, mit derselben Wirkung ausnahmsweise den Abgebrannten auf seinen Antrag von dem Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Stelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und ferner nachgewiesen wird, daß nicht aus Anlaß der Bestimmungen der §§. 44. ff. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei.

§. 65.

Sicherung der Realgläubiger.

Es soll fortan jeder Realgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuerversicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und soll die katasterführende Behörde nicht allein zu diesem Vermerke, sondern auch dazu verpflichtet sein, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen.

Es kann alsdann dem Schuldner der freiwillige Austritt aus der Sozietät oder die Herabsetzung der genommenen Versicherungssumme nur in dem Falle gestattet werden, wenn er die Einwilligung des Gläubigers beibringt oder die erfolgte Löschung der Schuld nachweist.

Die in dem Kataster übernommenen Vermerke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger gelöscht werden; sie sollen aber sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht derselben genügend nachweisen können.

§. 66.

§. 66.

Bei einer von der Direktion erfolgten Ausschließung des Schuldners (§§. 6. 7. 11. und 28.), oder bei einer nothwendig befundenen Herabsetzung der Versicherungssumme (§. 26.) ist zwar die Einwilligung der Realgläubiger oder die Führung des vorgedachten Nachweises nicht erforderlich; der Direktion liegt jedoch die Pflicht ob, die im Kataster vermerkten Gläubiger von der getroffenen Maaßregel in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Ausschließung wegen rückständig gebliebener Beiträge (§. 28.) geschieht diese Benachrichtigung insbesondere, um die Gläubiger zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie bereit sind, die Beiträge an Stelle des Schuldners zu entrichten, und die wirkliche Löschung erfolgt erst, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückständigen Beiträge gezahlt worden.

§. 67.

Eine gleiche Pflicht der Benachrichtigung liegt der Direktion ob, wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes untersagt, oder davon überhaupt oder doch auf dem nämlichen Hypotheken-Areal dispensirt wird (§. 64.), und es darf alsdann die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten in keinem Falle früher als vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung geleistet werden.

§. 68.

Zu diesem Behufe haben die im Kataster vermerkten Gläubiger die Direktion in steter Kenntniß von ihrem oder ihrer etwaigen Bevollmächtigten Aufenthaltsorte zu erhalten, auch im Falle sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks der betreffenden Regierung verlegen, für Bestellung von Bevollmächtigten zu sorgen, welche ihren Wohnsitz innerhalb jenes Bezirks haben, dergestalt, daß die Direktion oder die sonstigen Beamten der Sozietät in anderer Weise in Verhandlung mit ihnen sich einzulassen nicht schuldig sind, und die Gläubiger sich jeden hieraus für sie entstehenden Nachtheil selbst beizumessen haben. Einer Insinuation der ergehenden Benachrichtigungen bedarf es nicht.

§. 69.

Steht dem Versicherten nach §§. 12. 41. 44. und 54. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den im Kataster vermerkten Realgläubigern so weit zu zahlen, als diese aus dem verpflichteten Grundstücke, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. — Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, oder,

oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenen Sache.

§. 70.

Beamte der Sozietät.

Die Geschäfte der Sozietät werden einstweilen bei den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen von dem Dirigenten der Abtheilung des Innern, einem Justitiarius und einem Mitgliede der Regierung, welche beide letztere unter Genehmigung der Disziplinar-Minister bestimmt werden, in kollegialischer Form unter der Firma:

„Ostpreußische Feuersozietäts-Direktion"

und der oberen Leitung des Oberpräsidenten bearbeitet.

§. 71.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät übernimmt in jedem der beiden Regierungsbezirke gleichfalls einstweilen die betreffende Regierungs-Hauptkasse gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuersozietätskasse, aus welcher auch ein verhältnißmäßiger Theil zu der dem betreffenden Buchhalter und Rendanten zu bewilligenden Pension eintretenden Falles gezahlt werden muß.

§. 72.

Die mit den Sozietätsgeschäften beauftragten Regierungs-Mitglieder und der als Expedient und Kalkulator anzustellende Beamte werden aus der Feuersozietätskasse auf Grund eines von der Direktion entworfenen, von den Repräsentanten festgestellten und von dem Oberpräsidenten genehmigten Etats angemessen remunerirt.

Zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse, einschließlich des besonderen Geschäftslokals, und zur Remunerirung der etwa nöthigen Hülfsarbeiter und Unterbeamten werden angemessene Dispositionsquanta auf den Etat gebracht, in welchen auch im Falle von Ersparnissen ein Fonds, der jedoch Ein Prozent der ordentlichen Beiträge nicht übersteigen darf, zur Remuneration der im Interesse der Sozietät besonders verdienstlichen Magistratsbeamten aufzunehmen ist.

§. 73.

Der Etat wird für jede Regierung in einer Unterabtheilung besonders entworfen und nach der Seitens der Repräsentanten geschehenen Feststellung zur Genehmigung eingereicht.

§. 74.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren die Magistrate.

§. 75.

Die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandschadenvergütungen erfolgt durch die betreffende Kämmereikasse.

§. 76.

Für Revision in Sozietätsangelegenheiten werden die bei der Sozietät beschäftigten Beamten nach den für die Regierungsbeamten bestehenden gesetzlichen Vorschriften entschädigt.

§. 77.

Repräsentanten.

Die Sozietät wird in dem Zeitraum von einer Reglementsrevision zur anderen durch fünf Repräsentanten vertreten, wovon drei für den Regierungsbezirk Königsberg und zwei für den Regierungsbezirk Gumbinnen aus den betreffenden Assoziirten mit eben so vielen Stellvertretern gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch die zur Reglementsrevision einberufenen Deputirten.

Für die erste Periode sind die Repräsentanten und Stellvertreter bereits von den Revisions-Deputirten mit verbindlicher Kraft erwählt.

§. 78.

Die Repräsentanten werden von dem Oberpräsidenten jährlich in der ersten Hälfte des Monats Juni nach Königsberg einberufen und tagen unter der Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden. In dringenden Fällen können sie auch zu jeder anderen Zeit außerordentlich einberufen, oder es kann ihr schriftliches Votum erfordert werden.

§. 79.

Die Repräsentanten haben die Befugniß:

1) den von der Direktion zu entwerfenden Verwaltungskosten-Etat festzustellen;
2) die von dem Rendanten abgelegte und von der Direktion revidirte Jahresrechnung zu superrevidiren und zu dechargiren;
3) auf den Vorschlag der Direktion innerhalb der Etatsgrenzen außerordentliche Gratifikationen zu bewilligen;
4) auf den Vorschlag der Direktion und nach vorheriger Prüfung Seitens des Justitiarius Darlehne zu bewilligen, wobei die Assoziirten vorzugsweise berücksichtigt werden sollen;

5) den

5) den An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten zu genehmigen;
6) über die Anstellung von Regreßklagen und Beschwerden und
7) über die Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder (cfr. §. 7. des Reglements) zu beschließen;
8) sich über alle wichtige Angelegenheiten der Verwaltung gutachtlich zu äußern;
9) die etatsmäßig anzustellenden Unterbeamten aus den dazu von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten zu wählen. Auch sollen diese nur mit ihrer Zustimmung von der Direktion pensionirt werden.

§. 80.

Die Bestätigung der von den Repräsentanten gewählten Beamten, die Genehmigung des Etats und Entscheidung in allen Streitfällen zwischen der Direktion und den Repräsentanten steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 81.

Die Repräsentanten erhalten für die Dauer ihres Geschäfts drei Thaler Tagegelder und funfzehn Silbergroschen Reisekosten pro Meile.

§. 82.

Kataster.

Bei der Sozietätsdirektion wird ein Hauptlagerbuch und bei jedem Magistrate ein besonderes Ortskataster geführt, welches alle, das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 83.

Damit aus dem Hauptlagerbuche in Zusammenstellung mit den Rechnungen zu jeder Zeit alle, das Feuersozietätswesen betreffenden Data mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zweifacher Ausfertigung, für jede Stadt besonders, und zwar geordnet nach der Reihenfolge der einzelnen darin belegenen Grundstücke, nach dem hier beigefügten oder einem mit Genehmigung des Oberpräsidenten von der Direktion anderweit festgestellten Formulare anzulegen und weiter durchzuführen. B.

Die Unikate dieser Ortskataster bilden das Stadtlagerbuch, wogegen aus den der Sozietätsdirektion einzureichenden Duplikaten das Hauptlagerbuch zusammengesetzt wird.

§. 84.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer, oder Wegfall bisheriger

ger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit als solche zulässig ist (§§. 26. 65.), und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden in die dazu besonders bestimmten Kolumnen nachgetragen. Wenn dergleichen Veränderungen sich in einem Ortskataster zu sehr häufen, so ist ein neues Ortskataster in duplo auszufertigen, um sowohl in dem Haupt- als in dem Stadtlagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden.

§. 85.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Hauptlagerbuche und den Ortskatastern erhalten werde, muß jeder Magistrat alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke, welche seit dem Zeitpunkte der letzten gleichartigen Berichterstattung stattgefunden haben, in duplo an die Sozietäts-Direktion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Hauptlagerbuch versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 86.

Alle Anträge auf den Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme können zu jeder Zeit bei dem Magistrate angebracht werden. Dieser hat alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches an die Direktion einzusenden, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 87.

Dem Versicherten ist zu jeder Zeit die Einsicht des Ortskatasters, soweit es ihn betrifft, gestattet, um sich davon zu überzeugen, daß nach der Beschreibung oder Taxe (§§. 19. und 23.) die Eintragung im Kataster stattgefunden habe. Wenn aber der versicherte Eigenthümer außerdem vom Magistrate eine Bescheinigung über seine Feuerversicherung begehrt, so soll diese zwar nicht versagt werden, sie kann jedoch nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren erfolgen.

§. 88.

Schadensaufnahme.

Bei entstehenden Brandunfällen muß der Magistrat, unter Bezeichnung der Katasternummer der verunglückten Gebäude, der Sozietätsdirektion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadensaufnahme (§§. 37. ff.) in längstens 14 Tagen nach dem stattgehabten Brand-

 schaden

schaden vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe längstens innerhalb vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 89.

Werden diese (§. 88.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadensaufnahme Seitens der Sozietätsdirektion wesentliche Erinnerungen, denen nicht mehr vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 55. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die daraus etwa entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdies nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Rthlrn. verfallen.

§. 90.

Einziehung der Beiträge.

Die Einziehung der ordentlichen Beiträge erfolgt auf Grund einer Heberolle, welche am Anfange jeden Jahres der städtische Feuerkassen-Rezeptor nach dem Ortskataster anzulegen und der Magistrat zu revidiren und zu bestätigen hat, dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 27.) nach den von der Direktion ergehenden und von den Magistraten sowohl den Feuerkassen-Rezepturen als den einzelnen Debenten bekannt zu machenden Ausschreibungen.

§. 91.

Kassengeschäfte.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen, und demnach von den letzteren an die ersteren, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen übersendet werden.

§. 92.

Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Direktion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse ergehen läßt, die letztere alle vorkommende Zahlungen, unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 93.

Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber ihrerseits alle Auszahlungen nur im Namen, auf Rechnung und auf Anweisung der Sozietätskasse, unter

unter Zuziehung und gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit der städtischen Kassenkuratel.

§. 94.

Alle Auszahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Sozietätsdirektion nachgesucht und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 95.

Der Sozietätsdirektion und Sozietätskasse liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Stadt-Feuersozietäts-Rendanten ein zu großer baarer Bestand erwachsen könne. Des Endes muß aber auch jeder Rendant durch den ihm vorgesetzten Magistrat monatlich einen Abschluß über sein Soll, Ist, Rest und Bestand an die Sozietätsdirektion gelangen lassen.

§. 96.

Vermögensfonds.

Mit der Vereinigung der bisherigen besonderen Feuersozietäten der Städte der beiden Regierungsbezirke in diese Sozietät werden auch deren Fonds gemeinschaftliches Eigenthum der vereinigten Sozietät. Dieselben können, im Falle die ordentlichen Beiträge zu den Ausgaben nicht ausreichen, bis auf einen Stammfonds von 50,000 Rthlr. verwendet werden. Neue Ersparnisse können auf Vorschlag der Direktion und der Repräsentanten mit Genehmigung des Oberpräsidenten zum Erlaß von Beiträgen verwendet werden.

Die Fonds der Sozietät sollen in Staatspapieren, einschließlich der Rentenbriefe, und in Pfandbriefen, außerdem aber bei pupillarischer Sicherheit hypothekarisch zinsbar angelegt werden. In letzterem Falle ist überdies bei städtischen Grundstücken der betreffende Magistrat, bei ländlichen der Landrath gutachtlich über die Sicherheit der Anlegung zu hören.

§. 97.

Rechnungsführung und Abnahme.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so hat alljährlich längstens bis drei Monat nach Neujahr jeder Kommunalkassen-Rendant seine völlig erledigte Original-Heberolle durch den Magistrat an die Sozietätsdirektion einzusenden und erhält ein von der letzteren ausgefertigtes Zeugniß darüber, daß er die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Feuersozietäts-Kasse richtig abgeliefert habe.

§. 98.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst

selbst baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, liegt der Societätsdirektion bei eigener Verhaftung ob.

§. 99.

Jede Feuersozietäts-Kasse legt jährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 100.

Diese wird zunächst von der Sozietätsdirektion revidirt und hierauf mit dem Revisionsprotokoll den Repräsentanten zur Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge vorgelegt.

Bei dieser Gelegenheit hat die Direktion mit den Repräsentanten über wichtige Angelegenheiten zu verhandeln.

Das Rechnungsrevisions-Protokoll wird den Magistråten abschriftlich zur Mittheilung an die Assozirten zugestellt, auch ein vollständiger Rechnungsextrakt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Oberpräsidium eingesendet.

§. 101.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf nachstehende Weise:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietätsdirektion, das Soll der außerordentlichen Beiträge aber (§. 27.) durch das in beglaubigter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten oder ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche eine Heruntersetzung derselben erleiden (§§. 14. 26. ff.), hat die Sozietätsdirektion ein besonderes Verzeichniß, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage anzufertigen;

c) etwaige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungsorders der Direktion justifizirt werden;

d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders der Sozietätsdirektion nachzuweisen.

§. 102.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorders der Sozietätsdirektion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden durch die gehörig geneh-

genehmigten Etats oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 103.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadensaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, kann die Sozietätsdirektion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbstständig feststellen und zur Auszahlung anweisen, und es gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister ꝛc. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern ꝛc. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Zustimmung der Repräsentanten und die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

§. 104.

Um die künftige Uebersicht aller das städtische Feuersozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert, mit Angabe der Generalsumme der Versicherungskapitalien der betreffenden Klasse und des für dieselbe reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen bestimmen, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in folle verrechnet werden können.

2) Bei der Ausgabe muß in dem ersten Titel, an bezahlten Brandvergütungsgeldern, jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolumnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 39.) vermerkt werden.

§. 105.

Die Feuersozietäts-Kasse wird in jedem Monat mit der Regierungs-Hauptkasse zugleich revidirt und ebenso auch bei außerordentlichen Revisionen der letzteren.

§. 106.

Die bei der Kämmereikasse befindlichen Sozietätsgelder werden bei den von Seiten des Magistrats vorzunehmenden Revisionen mit berücksichtigt.

§. 107.

§. 107.

Verfahren bei Beschwerden und Streitigkeiten.

Beschwerden über das Verfahren der Magisträte in Feuersozietäts=Angelegenheiten, oder Anfragen derselben sind zunächst bei der Sozietätsdirektion, in höherer Instanz aber bei dem Oberpräsidenten der Provinz anzubringen; Beschwerden, welche über die Sozietätsdirektion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls zunächst an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern.

§. 108.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden=Vergütung zu versagen sei, sowie, wenn die Sozietät nach §. 25., weil die Versicherungssumme den wirklichen Werth des Gebäudes überstiegen habe, nur eine geringere Brandschadensvergütung zahlen will oder gezahlt hat.

§. 109.

Für alle übrigen Streitfälle, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Sozietäts=Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits einmal eine Entscheidung erfolgt, so kann davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 110.

Der Rekurs ist an eine sechswöchige Frist gebunden und geht nach §. 107. zunächst an den Oberpräsidenten der Provinz und dann an den Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist.

Wer die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Sozietätsdirektion bei der letzteren anbringen.

§. 111.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den zweiten der Magistrat, und zwar müssen beide aus der Zahl der Assoziirten, großjährig und untadelhaften Rufes sein, auch weder mit dem Provokanten, noch unter sich in einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältniß stehen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Sozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der im Regierungsbezirke mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen; diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 112.

Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben.

Ein Mitglied des Magistrats vertritt dabei die Sozietät.

§. 113.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 114.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wenn solche durch den §. 112. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt.

Die Nichtigkeitsklage muß binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 115.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in Rechtskraft über.

§. 116.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 114. an den ordentlichen Richter gelan-

gelangen, an die Sozietätsdirektion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 117.

Requisitionen.

Damit die Geschäftsführung der Feuersozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunal-Beamte innerhalb des Kreises oder der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen, sowohl der Sozietätsdirektion als der Magisträte, zur Ausrichtung einzelner Geschäfte Folge zu leisten verpflichtet sein.

§. 118.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Sozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 119.

Jeder in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon dispensirt, Folge zu leisten schuldig.

§. 120.

Sachverständige.

Ferner soll jeder angestellte Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Aufträgen der Sozietätsdirektion und den Requisitionen der Magisträte zu Tax- oder Brandschadens-Aufnahmen oder zu den Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung soll ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 121.

Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 122.

Prämien, Beihülfen zur Anschaffung und Herstellung beschädigter Löschgeräthe.

Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfe-

hülfeleistungen oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Feuersozietäts-Direktion zu verfügen hat. Die letztere ist auch berechtigt, einzelnen Kommunen zur Anschaffung von Spritzen eine Beihülfe von höchstens funfzig Prozent der Anschaffungskosten zu bewilligen.

Auch soll der Direktion überlassen sein, zur Vergütung der bei einem Brande entstandenen Schäden an öffentlichen Löschgeräthen in assoziirten Städten, sowie zur Vergütung von Beschädigungen an nicht versicherten Gegenständen, wenn solche zur Löschung oder Verhinderung der Weiterverbreitung des Brandes auf polizeiliche Anordnung angerichtet worden sind, oder doch nachher sich als nöthig oder nützlich für diesen Zweck erwiesen haben, einen Beitrag von höchstens der Hälfte des ermittelten Schadens in dem Maaße zu leisten, als das Interesse der Sozietät bei der Sache mit betheiligt ist.

Beschädigungen an den Spritzen dem Sozietätsverbande nicht angehöriger Ortschaften können mit dem vollen Betrage vergütigt werden.

Für alle nach dem Vorstehenden ganz oder theilweise zu vergütenden Beschädigungen sind jedoch nur dann Vergütungen zu gewähren, wenn sie innerhalb acht Tagen nach dem Brande bei der Ortsbehörde Behufs der Besichtigung und Feststellung zur Anzeige gebracht werden.

§. 123.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1861. in Kraft.

Gegeben Berlin, den 18. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Beilage A.
zum §. 18.

Sche

zu den Beschreibungen der in der Ostpreußischen

Ordnungs-Nummer.	Name des Besitzers.	Nummer der Hauptgebäude.	Zeichen der Nebengebäude.	Benennung der Gebäude.	Größe. Länge. Fuß.	Größe. Tiefe. Fuß.	Bau der Ringmauern.	Bau des Daches.
1.	N. N.	24	.	Wohnhaus	40	30	massiv	massiv
2.		.	a.	Stall	25	15	do.	do.
3.		.	b.	Speicher	30	20	do. mit hölzernem Gesimse u. Laufthüren	do.
4.		.	c.	Brauereigebäude	40	25	massiv	do.
5.		25	.	Wohnhaus	52	36	Ziegelfachwerk	do.
6.		.	a.	Stall	20	12	von Holz	do.

ma

Städte-Feuersozietät zu versichernden Gebäude.

art der Feuerungen.	Entfernung vom nächsten Gebäude.	Zustand, Alter und Benutzung.	Werth. Rthlr.	Versicherungs-Summe. Rthlr.	Beitragsklasse. №	Ordentlicher Beitrag auf ein halbes Jahr. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
massiv mit massivem Schornstein	4 Ruthen	in gutem Zustande, 50 Jahre alt und wird nur als Wohngebäude benutzt	3000	2000	II. a.	1	20	.	
keine	im Zusammenhange	recht gut und wird als Holzstall benutzt, 20 Jahre alt	200	150	II. b.	.	4	4½	
keine	6 Ruthen	der untere Raum wird als Pferdestall und Wagenremise, der obere als Schüttung benutzt. Sonst in gutem Zustande, 40 Jahre alt	500	500	III. a.	.	18	9	
massiv mit dergl. Schornstein	im Zusammenhange	wird zur Bierfabrikation benutzt, 30 Jahre alt und in baulichem Zustande	300	300	III. b.	.	12	6	
do.	8 Ruthen	das Gebäude ist alt und bedarf einer gründlichen Reparatur	400	400	III. a.	.	20	.	
keine	hängt mit dem Hause zusammen	die Wände sind reparaturbedürftig, 50 Jahre alt u. wird als Viehstall benutzt	50	40	IV. b.	.	2	6	

Ordnungs=Nummer.	Name des Besitzers.	Nummer der Hauptgebäude.	Zeichen der Nebengebäude.	Benennung der Gebäude.	Größe. Länge. Fuß.	Größe. Tiefe. Fuß.	Bau der Ringmauern.	Bau des Daches.
7.		.	b.	Stall	30	20	massiv	mit Brettern beschlagen
8.		.	c.	Scheune	50	35	in Füllholz	mit Stroh gedeckt
9.		.	d.	Windmühle	8eckig	.	in Holz mit Brettern bekleidet	mit Brettern bekleidet
10.		.	e.	Ziegelscheune	100	30	in Holz	mit Stroh gedeckt
11.	die Kirchengemeinde	105	.	das Kirchengebäude nebst Thurm	200	80	massiv	massiv
12.		.	a.	Stacketen=Zaun	300	.	von Holz	—

art der Feuerungen.	Entfernung vom nächsten Gebäude.	Zustand, Alter und Benutzung.	Werth. Rthlr.	Versicherungs-Summe. Rthlr.	Beitragsklasse. №	Ordentlicher Beitrag auf ein halbes Jahr. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
keine	12 Ruthen	die Wände sind gut und wird als Wagenremise benutzt	100	100	V. a.	.	15	.	
keine	im Zusammenhange	die Ringwände sind gut, 20 Jahre alt und wird nur als Scheune benutzt	300	300	V. b.	2	.	.	
keine	200 Ruthen	in gutem baulichen Zustande, 10 Jahre alt	9000	6000	VI. a.	45	.	.	
keine	im Zusammenhange	das Gebäude wird zum Trocknen der Ziegel benutzt, ist in gutem Zustande und 20 Jahre alt	200	200	VI. b.	2	.	.	
keine	20 Ruthen	in sehr gutem Zustande, 80 Jahre alt	150000	15000	I. a.	8	10	.	Es werden nur die inneren Theile, als Glocken, Orgel, Chöre, Banken, Altar, Kanzel und sonstigen Holztheile versichert.
keine	15 Ruthen	ganz neu	300	300	V. a.	1	15	.	

Anlage B.

Anlage B.
zum §. 83.

Sche

zum Feuersozietäts=

Ordnungs=Nummer.	№ der Hauptgebäude.	Zeichen der Nebengebäude.	Namen der versicherten Eigenthümer.	Bezeichnung der versicherten Gebäude.	Bezeichnung der Klassen.	Anfang der Versicherung.	Ver in I. Klasse. a. Rℓ	b. Rℓ
1.	24	.	N. N.	Wohnhaus	II. a.	d. 1. Juli 1859.	.	.
2.	.	a.		Stall	II. b.	=	.	.
3.	.	b.		Speicher	III. a.	=	.	.
4.	.	c.		Brauereigebäude	III. b.	=	.	.
5.	25.	.		Wohnhaus	IV. a.	=	.	.
6.	.	a.		Stall	IV. b.	=	.	.
7.	.	b.		Stall	V. a.	=	.	.
8.	.	c.		Scheune	V. b.	=	.	.
9.	.	d.		Windmühle	VI. a.	=	.	.
10.	.	e.		Ziegelscheune	VI. b.	=	.	.
11.	105.	.	N. N.	das Kirchengebäude nebst Thurm	I. a.	=	15000	.
12.	.	a.		Stacketenzaun	V. a.	=	.	.

ma

Kataster der Stadt N. N.

sicherungs-Summen										Summe der ordentlichen Beiträge auf ½ Jahr.			Eingetragene Hypothekenrechte.	Bemerkungen.
in II. Klasse.		in III. Klasse.		in IV. Klasse.		in V. Klasse.		in VI. Klasse.						
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.					
Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.		
2000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20	.	Das Hypothekenrecht über 3000 Rthlr. ex oblig. v. 15. Juli 1840. für das General-Depositorium des Königl. Kreisgerichts zu N. N.	
.	150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4½		
.	.	500	.	.	.	.	.	.	.	.	18	9		
.	.	.	300	.	.	.	.	.	.	.	12	6		
.	.	.	.	400	.	.	.	.	.	.	20	.		
.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	2	6		
.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	15	.		
.	.	.	.	.	.	.	300	.	.	2	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	6000	.	45	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	2	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	10	.		
.	.	.	.	.	.	300	.	.	.	1	15	.		

(Nr. 5289.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will Ich der Gemeinde Dahle, Kreis Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der von ihr gebauten Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).